09 DEUTSCHES INGENIEURBLATT

REGIONALAUSGABE SACHSEN Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen



Informationen zur Partnerschaftsgesellschaft Beratender Ingenieure

Neue Rechtsform für Ingenieure in Sachsen



Mit der Neuregelung des Sächsischen Berufsrechts der Beratenden Ingenieure sind zwei entscheidende Neuerungen in Kraft getreten:

- 1. Beratende Ingenieure müssen sich persönlich gegen Haftpflichten aus der Berufsausübung versichern. Die **Versicherungspflicht** gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächslngG ist eine Pflichtversicherung. Wer nicht versichert ist, muss mit der Löschung aus der Liste der Beratenden Ingenieure rechnen.
- 2. Beratende Ingenieure können sich zu **Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung** zusammenschließen. Die Möglichkeit einer beschränkten Berufshaftung nach § 10 SächslngG, § 8 Abs. 4 PartGG ist eine speziell auf Freiberufler wie Beratende Ingenieure, Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte zugeschnittene Lösung.

Wer in den Genuss kommen will, gegenüber Auftraggebern die Haftung ohne die Gründung einer Kapitalgesellschaft vom eigenen Vermögen fernzuhalten, muss einmal tragfähige Grundlagen schaffen und dann darauf achten, dass sie in den einzelnen Vertragsverhältnissen eingehalten werden. Diese Grundlagen sind:

Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure

Nur wer selbst kraft Gesetzes verpflichtet ist, eine Haftpflichtversicherung für die Haftung aus der Ausübung eines freien Berufs zu unterhalten, kann sich mit anderen Trägern eines freien Berufes zu einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung zusammenschließen. Entgegen der Praxis einiger Amtsgerichte, die das Partnerschaftsregister führen, haben die Oberlandesgerichte Celle und Hamm entschieden, dass eine Partnerschaft nur dann den Registerzusatz "mit beschränkter Berufshaftung" führen darf, wenn ihr ausschließlich versicherungspflichtige Freiberufler angehören. Mit anderen Worten: Wenn der Partnerschaft eine Person angehört, die nicht versicherungspflichtiges Mitglied einer Berufskammer ist (z. B. für Beratende Ingenieure die Ingenieurkammer, für Architekten

eine Architektenkammer), dann darf das Registergericht für die Partnerschaft den Zusatz "mit beschränkter Berufshaftung" nicht eintragen. Umgekehrt ist diese Eintragung von Amts wegen zu löschen, wenn auch nur ein Partner der Partnerschaft nicht mehr einer Versicherungspflicht unterliegt.

Partnerschaftsvertrag

Der Vertrag der Partnerschaftsgesellschaft, mit dem sich die Partner zusammenschließen, ist nicht notariell beurkundungspflichtig. Allerdings ist die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung registerpflichtig bei dem jeweils örtlich zuständigen Amtsgericht. Die Anmeldung bei dem Register ist notariell zu beglaubigen. Der Partnerschaftsgesellschaftsvertrag ist dem Register schon wegen der Vertretungsverhältnisse in Schriftform vorzulegen. Für eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung sollte der Vertrag zwingend vorsehen, dass ein Partner, der die Berufszugehörigkeit zu dem versicherungspflichtigen freien Beruf verliert (z. B. durch Löschung aus der Liste der Beratenden Ingenieure) mit diesem Verlust aus der Partnerschaft ausscheidet.

Haftpflichtversicherung

Die Partnerschaft selbst muss eine Haftpflichtversicherung unterhalten, die den Mindestbedingungen des § 10 SächsIngG entspricht. Daneben, durchaus möglich in einem einheitlichen Versicherungsvertrag, bleibt jeder versicherungspflichtige Partner der Gesellschaft für sich selbst haftpflichtversicherungspflichtig, der Beratende Ingenieur nach den Mindestbedingungen der von

Fortsetzung Seite 2 ...



Fortsetzung von Seite 1 ...

§ 3 Abs. 3 SächsIngG. Beide Versicherungen müssen ständig aufrechterhalten bleiben. Wenn die Raten nicht pünktlich gezahlt werden, zeigen die Haftpflichtversicherer wegen des Charakters der Pflichtversicherung der Berufskammer an, wenn der Versicherte seinen Versicherungsschutz verliert. Dem folgt unverzüglich die Löschung aus der Liste der Berufsträger. Damit verliert die Partnerschaft – und somit auch jeder einzelne Partner – dann auch die Haftungsbeschränkung für die Fehler aus der Berufsausübung des nicht mehr versicherten Partners.

Vertragliche Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Partnerschaft – und damit mindestens auf die Ansprüche aus der Pflichtversicherung gem. § 10 Abs. 3 SächsIngG – greift nur dann, wenn neben der Führung des Zusatzes "mit beschränkter Haftung" in Gesellschaftsnamen mit dem Auftraggeber vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden, die die Ansprüche des Auftraggebers aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf die Mindestsummen gem. § 10 Abs. 2 SächsIngG beschränkt. Diese Summen sind im Vertrag beziffert zu benennen (Personenschäden min. 1,5 Millionen € x 4, Sach- und Vermögensschäden min. 250.000,00 € x 4).

Weitere Regelungen

Für die Partnerschaft selbst sieht das PartGG darüber hinaus bestimmte Mindestregelungen vor. Diese Regelungen lassen einen weiten Rahmen zu. Wer eine Partnerschaft gründet, sollte alle Umstände bedenken, die im beruflichen Leben eine Rolle spielen (personengebundene Leistungspflichten, Einlagepflichten und Liquiditätsbeiträge, Beteiligung an Gewinn und Verlust, Regelungen zu Krankheit, Alter und Tod). Da viele Beratende Ingenieure mit der Neuregelung des Berufsrechts Ihre Situation nicht zuletzt im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung überprüfen sollten, bietet es sich an, auch die Rahmenbedingungen für Kooperationen mit anderen Berufsträgern, sei es in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer GmbH, AG oder Kommanditgesellschaft auf den Prüfstand zu stellen.

Rechtsanwalt Walter Oertel

Vorsitzender des Eintragungsausschusses der Ingenieurkammer Sachsen

Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer

Grundvoraussetzungen für die Eintragung

Mit der Neuregelung des Berufsrechts der Sächsischen Ingenieure ab 1. März 2017 haben sich auch die Voraussetzungen für die Eintragung von Gesellschaften mit dem Namensinhalt "Beratender Ingenieur" erheblich geändert. Nach wie vor führt die Ingenieurkammer Sachsen das Gesellschaftsverzeichnis und trägt durch Bescheid des Eintragungsausschusses dort Gesellschaften ein, wenn die Eintragungsvoraussetzungen gegeben sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollen nachstehend die Grundvoraussetzungen für die Eintragung eine Gesellschaft gleich welcher Rechtsform mit dem Namenszusatz "Beratender Ingenieur" in das Gesellschaftsverzeichnis nach

§ 9 Abs. 3 SächsIngG noch einmal klargestellt werden:

- 1. Die Gesellschaft muss ihren **Sitz im Freistaat Sachsen** haben.
- 2. Die Gesellschaft muss **selbst haftpflichtversichert** sein gegen Fehler aus der Ausübung von Ingenieurtätigkeiten durch die Gesellschaft. Die Mindestversicherungssummen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 SächsIngG.
- 3. Der **Gesellschaftsvertrag**, entsprechend eine Satzung, muss **Mindestinhalte** für die Gesellschaft festlegen und zwar:
- Beratende Ingenieure müssen die Mehrheit des Kapitals und der Stimmenanteile innehalten.
- Neben Beratenden Ingenieuren dürfen nur weitere natürliche Personen Gesellschafter seien, die infolge ihrer Berufsausbildung zum Gesellschaftszweck beitragen können. Das heißt, dass im Regelfall Ingenieure weitere Gesellschafter sein dürfen. Wenn solche weiteren Gesellschafter mindestens 1/4 des Stammkapitals und der Stimmenanteile innehalten, muss dies in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden (z. B. durch den Gesellschaftsnamen "Beratende Ingenieure und Tragwerksplaner").
- Bei einer Gesellschaft, der Beratende Ingenieure und Architekten angehören, müssen beide Berufsgruppen jeweils die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile innerhalten. Die Eintragung der Gesellschaft kann dann auch bei der Architektenkammer stattfinden.

- Die Außenvertretung der Gesellschaft (Geschäftsführung, Prokura) darf nur Beratenden Ingenieuren, gegebenenfalls Architekten, übertragen werden.
- Der Unternehmensgegenstand muss die Ausübung von Berufsaufgaben Beratender Ingenieure als mindestens einen wesentlichen Gegenstand der Gesellschaft bezeichnen.
- Kapitalanteile an der Gesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte dürfen nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden.
- Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten.
 - Die Übertragung von Kapital- und/oder Geschäftsanteilen unterliegt der Zustimmung der Gesellschaft (in der Beratende Ingenieure eben die Mehrheit der Kapital- und Stimmanteile innehalten). Im Eintragungsverfahren ist eine entsprechende Satzung und - soweit es sich um eine im Register verzeichnete Gesellschaft handelt - die Eintragung der Gesellschaft mit diesen Satzungsbestimmungen im Register nachzuweisen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, die bereits bestehen und im Register eingetragen sind, bedarf es also einer notariellen Satzungsänderung und deren Eintragung im Handelsregister, bevor ein Antrag zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer Sachsen für die Gesellschaften mit der Bezeichnung "Beratender Ingenieur" In Gesellschaftsnamen Erfolg haben kann. Es versteht sich von selbst, dass die Gesellschaft dann zusätzlich nachweisen muss, dass die Mindestanforderungen der Satzung mit diesen Inhalten auch tatsächlich erfüllt sind.

Wer hingehen die Bezeichnung "Beratender Ingenieur" im Namen einer Gesellschaft führt, ohne in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen zu sein, verstößt gegen das Berufsrecht und muss mit Abmahnungen rechnen.

Rechtsanwalt Walter Oertel

Vorsitzender des Eintragungsausschusses der Ingenieurkammer Sachsen Deutsches Ingenieurblatt – Sachsen

Kammern gründen Initiative "Mobilität Leipzig 700plus"

Mehr als 700.000 Einwohner in 2030: Aktionsplan sieht notwendigen Ausbau der Infrastruktur vor

Leipzig wird bis zum Jahr 2030 auf deutlich mehr als 700.000 Einwohner anwachsen. Das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen erfordert zukunftsorientierte und tragfähige Maßnahmen beim Ausbau der Infrastruktur.

Daher haben sich die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, die Handwerkskammer zu Leipzig, die Ingenieurkammer Sachsen sowie der Gemeinsam für Leipzig e. V. und der Unternehmerverband Sachsen e. V. zur Initiative "Mobilität Leipzig 700plus" zusammengeschlossen, welche die notwendigen Impulse für den Ausbau geben will.

Die erarbeiteten Maßnahmen haben die Beteiligten am 24. August zahlreichen Pressevertretern vorgestellt. Der präsentierte Aktionsplan hat ein tragfähiges, integriertes Verkehrskonzept für die Stadt Leipzig zum Ziel. Im Fokus stehen dabei die Bereiche Straßenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Radverkehr und deren Vernetzung. Zur Förderung der Konzeptentwicklung und damit verbundener planerischer Aufgaben-



Die Kammerpräsidenten gaben am 24. August den Startschuss für die Initiative "Mobilität Leipzig 700plus" (v.l.): Kristian Kirpal, Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, Claus Gröhn, Präsident der Handwerkskammer zu Leipzig, Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen

stellungen soll ein Fonds der Initiativpartner eingerichtet werden.

Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen, sagt zum Start der Initiative: "Wir wollen einen Paradigmenwechsel hin zu mehr Sicherheit und Durchlässigkeit im Verkehr der Stadt Leipzig. Dafür müssen die Weichen sofort gestellt werden, damit die Stadt auch im Jahr 2030 wettbewerbsfähig ist. Unsere Ingenieure mit ihrem Innovationspotential freuen sich auf diese gemeinsame Herausforderung."

Den Aktionsplan finden Sie unter dem nachfolgenden Link: www.ing-sn.de/700plus

INGRECHT

ENERGIESA 2017: Ingenieurkammer bietet Diskussionspodium

ENERGIE#SA

Im Rahmen der diesjährigen ENERGIESA – dem Kongress zur Energieeffizienz in Sachsen – beteiligen sich Vertreter der Ingenieurkammer mit einer moderierten Thesendiskussion zu dem Thema: "Die Wärmewende – der schlafende Riese der Energiewende". Im Podium vertreten sind:

- Dr.-Ing. Jens **Göring**, ENGIE Deutschland, NL Leipzig
- Prof. Dr.-Ing. Michael Günther, Staatliche Studienakademie Riesa, Studiengang Versorgungs- und Gebäudetechnik
- Dipl.-Ing. Uwe Kluge, SAENA Sächsische Energieagentur GmbH
- Moderation: Dr.-Ing. Siegfried Schlott,
 Vizepräsident Ingenieurkammer Sachsen

Die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sind herzlich zur ENERGIESA 2017 eingeladen: **www.energiesa.de**

Aktuelle Urteile und Entscheidungen

Bauüberwacher muss unüblich geplante Bauweise prüfen

Der bauüberwachende Architekt oder Ingenieur muss die Planung des Objektplaners vollständig zur Kenntnis nehmen. Unterscheidet sich die vorgesehene Bauweise wesentlich von der bis dahin allgemein praktizierten Bauweise, muss er den sich daraus ergebenden Zweifeln an der Richtigkeit der Planung nachgehen. Hat der Objektplaner keinen Wissensvorsprung vor dem ebenso fachkundigen Bauüberwacher, ist die (volle) Verantwortlichkeit des Bauüberwachers für einen planungsbedingten Baumangel um 50 % vermindert. In der vorbehaltlosen Leistung der Schlusszahlung liegt sowohl der Verzicht auf eine vereinbarte förmliche Abnahme als auch die Erklärung der Abnahme. Die vom Auftraggeber vorformulierte Klausel eines Bauvertrags, wonach der Auftragnehmer berechtigt ist, nach Empfang der Schlusszahlung und "Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche" den Gewährleistungseinbehalt durch eine Gewährleistungsbürgschaft abzulösen, benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen und ist unwirksam.

BGH, Beschluss vom 29.03.2017 - VII ZR 66/14

Nachprüfungsantrag erledigt sich: Vergabestelle trägt Verfahrenskosten

Wenn sich der Nachprüfungsantrag durch Abhilfe anderweitig erledigt, hat die Vergabestelle die Kosten des Nachprüfungsverfahrens zu tragen. Erledigt sich der Nachprüfungsantrag durch Abhilfe vor der Entscheidung der Vergabekammer, ist nur die Hälfte der als solche festzusetzenden Gebühr zu entrichten.

VK Thüringen, Beschluss vom 14.06.2017 - 250-4002-5002/2017-E-004-SHK

03 WWW.ING-SN.DE

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren im September 2017 alles Gute!

ZUM 87. GEBURTSTAG

Herr Dr.-Ing. Hans Joachim **Palme**, o1217 Dresden

ZUM 80. GEBURTSTAG

Herr Dr.-Ing. Manfred **Körner**, 04463 Großpösna Herr Dipl.-Ing. (FH) Peter **Müller**, 01324 Dresden

ZUM 79. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. Harald **Schurig**, 01159 Dresden

ZUM 77. GEBURTSTAG

Herr Ing. Klaus **Focke**, 02799 Waltersdorf Herr Dipl.-Ing. Dietmar **Pfennig**, 01069 Dresden

ZUM 76. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. Christian **Finke**, o4288 Leipzig Herr Dipl.-Ing. Hans-Rainer **Kluge**, o2906 Niesky Herr Dipl.-Ing. (FH) Günter **Pampel**, o8062 Zwickau

ZUM 70. GEBURTSTAG

Herr Dr.-Ing. habil. Friedmann **Görbing**, 01877 Demitz-Thumitz Herr Prof. Dr.-Ing. Olaf **Selle**, 04683 Köhra

ZUM 65. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hirschmüller, o4861 Loßwig Herr Dipl.-Ing. (FH) Andreas Köhler, o4416 Markkleeberg Herr Dipl.-Ing. Hans-Günter Krause, o1936 Königsbrück Herr Dipl.-Ing. (FH) Jens Ruhla, o2997 Wittichenau

ZUM 60. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. Ulrich **Ament**, 01067 Dresden Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Clauß**, 09405 Zschopau Herr Dipl.-Ing. (FH) Uwe **Hering**, 01796 Pirna Herr Dipl.-Ing. Günter **Pestner**, 04552 Borna Herr Dipl.-Ing. (FH) Mathias **Seyfert**, 08289 Schneeberg

Die Ingenieurkammer Sachsen begrüßt alle neuen Mitglieder

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Herr Ing. Michael **Haladuda**, 04229 Leipzig (Nr. 33524)

Löschungen

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Herr Dipl.-Geol. Univ. Thomas **Beihl**, o1277 Dresden (Nr. 32210)

Herr Dr.-Ing. Gerrit **Ermel**, 27299 Langwedel (Nr. 30704)

Herr Dipl.-Ing. Uwe **Friedrich**, o8324 Bockau (Nr. 30655)

Frau Dipl.-Ing. Waltraud **Kühn**, 01309 Dresden (Nr. 31738)

Herr Dipl.-Ing. Bernd **Neuwirth**, 01705 Freital (Nr. 32794)

Herr Dipl.-Ing. (FH) Rainer **Scheer**, 64653 Lorsch (Nr. 33251)

Herr Dipl.-Ing. Wolfgang **Thonig**, 09114 Chemnitz (Nr. 30347)

Die Ingenieurkammer Sachsen trauert um ihre Mitglieder

Herr Dipl.-Ing. Thomas **Weiße** Beratender Ingenieur (10477)

Herr Dipl.-Ing. Wolfgang **Thonig** Freiwilliges Mitglied (30347)

Die Kammermitglieder verlieren in ihnen geachtete und in ihrer langjährigen Berufspraxis geschätzte Kollegen.

Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.

Bestellungen

ERNEUTE BESTELLUNG VON ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN

Herr Dipl.-Ing. (FH) Ulrich **Mann**, 09427 Ehrenfriedersdorf (Über- und untertägige Fels- und Gewinnungssprengungen)

| TERMIN/ORT | THEMEN | GEBÜHR In Eur* | |
|-----------------------------------|--|----------------------|--|
| 28.09.2017 Fulda | 5. VFIB – Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 | | |
| 29.09.2017 Ludwigsfelde | Prüfsachverständigentag Auswirkungen mangelhafter Prüfungen – Haftungsrisiken? Fachsektionen: Energetische Gebäudeplanung, Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung | | |
| 29.09.2017 Dresden | Praxisworkshop Wirtschaftlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsbewertung, Bewertungsverfahren, Praxis- und Rechenbeispiele, Ausblick | | |
| 29.09.17-16.06.18 Dresden | Sachverständiger für Schäden im konstruktiven Ingenieurbau Fachfortbildung EIPOS | | |
| 07.10.2017 Dresden | Praxis der erdberührten Bauwerksabdichtung im Neubau und Bestand Neueste Regelwerke (Entwurf DIN 18533), Materialien und deren Anwendungsmöglichkeiten | | |
| 11 13.10.2017 Wismar | 24. Nordische Bausachverständigen-Tage Wertermittlung, Rechtliche Aspekte des Sachverständigenwesens, Bauschäden | | |
| 19.10.2017 Magdeburg | Stahlbetonbau – Aktuelle Tragwerksplanung Auswirkung von Regelwerksänderungen (EC2), Problemstellung Risse und Mindestbewehrung, etc. | | |
| 19.10.2017 Leipzig | Aktuelle Herausforderungen im (Ab-)Wassermanagement Modul 2: Erläuterung der verschiedenen Verfahrenstechniken (Module einzeln belegbar) | | |
| 20.10.2017 Dresden | 21. Dresdner Baustatik-Seminar Realität – Modellierung – Tragwerksplanung | | |
| 21 21.10.2017 Dresden | KfW-Antrag und Verwendungsnachweis Überblick Förderprogramme, Antragsablauf, Erstellung des Verwendungsnachweises, Haftung | | |
| 23.10.2017 Dresden | Aus Schäden lernen: Holzschutz in Theorie und Praxis Grundlagen, Schadensarten, konstruktiver/chemischer Holzschutz, Holzschutz in der Praxis/Anwendg. | | |
| 23.10.17-30.01.18 Dresden | Sachverständiger für brandschutztechnische Bau- und Objektüberwachung Fachfortbildung EIPOS | 3.235,50 3.595,00 | |
| 23 25.10.2017 Dresden | Existenzgründerseminar Unternehmenskonzept, Förderung, Rentablität/Finanzierung, Vertragsrecht, Formalitäten | | |
| 25.10.2017 Dresden | Dresdner Bauseminar – Vortragsreihe Ertüchtigung der "Alten Mainbrücke Zellingen" | | |
| 26 28.10.2017 Dresden | BIM-Experte (EIPOS) Modul 1: BIM-Grundlagen und -Technologien | | |
| 27.10.2017 Chemnitz | Schadstoffe beim Bauen im Bestand und Neubau Normen u. Richtwerte, Baubiologie, Schadstoffe/Schimmel/Elektrosmog erkennen und beseitigen | 120,00 240,00 | |

 $^{^{\}star}$ siehe "Zahlungsbedingungen" — Seite 6

05 WWW.ING-SN.DE

Deutsches Ingenieurblatt – Sachsen

Ihre verbindliche Anmeldung

Für mehrere Teilnehmer und Veranstaltungen bitte kopieren und per Fax oder Post an: POST Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10 ⋅ 01067 Dresden

FAX 0351-438 33 80

| Seminarthema | | |
|--|-----------|--|
| Termin | | |
| Name, Vorname des Mitgliedes | | |
| Name, Vorname, akad. Grad des Teilnehm | ners | |
| Rechnungsanschrift | | |
| E-Mail | Datum | |

Teilnahmebedingungen für unsere Veranstaltungen

ANMELDUNG

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir schriftlich bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Anmeldungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Anmeldebestätigung erfolgt spätestens 2 Tage nach Anmeldeschluss.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für Veranstaltungen der Freien Akademie der Ingenieure gilt für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie deren Mitarbeiter, Mitglieder anderer Ingenieurkammern in Deutschland und der Architektenkammer Sachsen sowie für Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber. Für die Angebote unserer Partner gelten Sonderkonditionen für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung. Der Überweisungsbeleg ist zu Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Auf schriftlichen Antrag kann für Erwerbslose bei Vorlage der Bescheinigung vom Arbeitsamt und Studenten bei Vorlage der gültigen Semesterbescheinigung 50% der Gebühr ermäßigt werden.

ABMELDUNG

Eine Stornierung ist bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme wird grundsätzlich die volle Gebühr fällig. An die Teilnehmer ausgereichte Unterlagen werden Ihnen per Post zugesandt.

PROGRAMMÄNDERUNGEN

Den genauen Veranstaltungsort und die vollständige Anschrift teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Wir behalten uns vor, eine Veranstaltung abzusagen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem Fall werden Sie schnellstmöglich benachrichtigt. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Ersatz- oder Folgekosten der Teilnehmer wegen Programmänderungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Veränderungen im Ablauf berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung des Entgeltes.

DATENSPEICHERUNG

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsausrichtung sowie der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Frau Beatrice Szabadvári Telefon: 0351–438 33 68 E-Mail: akademie@ing-sn.de

Impressum

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Sachsen

HERAUSGEBER

Ingenieurkammer Sachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts Annenstraße 10 · 01067 Dresden Telefon: 0351–438 33 60

Fax: 0351 – 438 33 80 E-Mail: post@ing-sn.de Internet: www.ing-sn.de

TERMINE FÜR DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

Redaktionsschluss Erscheinungstermin 27.09.2017 17.110.2017 27.10.2017 17.11.2017

REDAKTION

Michael Münch M. A.

FOTONACHWEIS

Ingenieurkammer Sachsen, AHO

EXTERNE BEITRÄGE

Bitte senden Sie Ihre Beiträge per E-Mail an: redaktion@ing-sn.de

ÖFFNUNGSZEITEN (GESCHÄFTSSTELLE)

Mo-Do: 8 bis 17 Uhr, Fr: 8 bis 15 Uhr

Wir sind Dienstleister für unsere Mitglieder und Partner für Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.